

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Gotha

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (Thür- KO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch den Zweiten Abschnitt des Dritten Teils (§§ 124, 125) aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889); des § 90 des Achten Buches Sozialgesetz - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022); der §§ 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 12 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Gotha hat der Stadtrat der Stadt Gotha in der Sitzung am 28.11.2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kinderkrippen, Kindergärten und gemeinschaftlich geführte Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Gotha.

§ 2

Gebührenerhebung

Der Träger erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen, die er als öffentliche Einrichtung betreibt, Benutzungsgebühren, nachfolgend Elternbeiträge genannt.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten sind:

- a) die Eltern des Kindes, das in eine Kindereinrichtung aufgenommen wird, oder
- b) diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Der Elternbeitrag im Sinne von § 6 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten und ist bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
- (2) Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen. Wird ein Kind im laufenden Monat aufgenommen oder abgemeldet, ist die Gebühr für den gesamten Monat zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Benutzungsgebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist in der Regel nicht zulässig.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise gemäß der Benutzungssatzung § 6 geschlossen bleibt und das Kind zwar zum Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet ist, aber aus Umständen, die die Erziehungsberechtigten zu verantworten haben (wie etwa Urlaub, Kur der Eltern, Besuch bei den Großeltern) nicht die Einrichtung besucht, unabhängig von der Zeitdauer.
- (5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Krankheit die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Die Monatsfrist nach Satz 1 beginnt mit dem 1. Tag der Krankschreibung. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Gesundheitschreibung schriftlich bei der Kindertageseinrichtung zu stellen.

§ 6

Bemessung der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich:
 1. nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder innerhalb der Familie,
 2. nach dem Alter des zu betreuenden Kindes,
 3. nach dem Betreuungsumfang – Halbtagsplatz (bis zu 6 h) oder Ganztagsplatz
 4. und nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten.

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3 und 3a SGB II leben und ihre kindergeldberechtigten Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.

- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes im vorangegangenen Kalenderjahr. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Von den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit im Sinne des § 2 EStG werden Werbungskosten in Höhe des Arbeitnehmerpauschbetrages nach § 9a Nr. 1 EStG (1.000 Euro, ab Veranschlagungsjahr 2012), soweit keine höheren tatsächlichen Werbungskosten nachgewiesen werden, abgesetzt.

Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz und Leistungen nach bundesgesetzlichen Regelungen sowie Leistungen nach SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) und SGB XII (Sozialhilfe) sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird in Höhe des Mindestbetrages (nach § 2 Abs. 5 BEEG i. H. v. 300 EUR bzw. nach § 6 BEEG i. H. v. 150 EUR) sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten (§ 2 Abs. 6 BEEG) nicht als Einkommen berücksichtigt.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die Einkommensstufe bis 23.000,00 € eingruppiert. Entsprechendes gilt für Pflegekinder.

- (3) Grundlage für die Einkommensermittlung ist der Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres oder andere geeignete Nachweise. Sofern diese zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung noch nicht vorliegen, ist auf Grund des Einkommenssteuerbescheides des vorvergangenen Jahres, sowie den Angaben der Erziehungsberechtigten ein vorläufiger Bescheid zu erstellen.

Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages, für die das Einkommen der Erziehungsberechtigten des vorangegangenen Jahres geschätzt wird.

Werden keine Unterlagen zum Einkommen vorgelegt, kann das Einkommen von der Behörde geschätzt werden. Soweit hierbei keine Anhaltspunkte für das Einkommen vorliegen, soll von einem Einkommen ab 51.001,00 € ausgegangen werden.

Sobald die Einkommensnachweise nach S. 1 vorliegen, ist der Elternbeitrag endgültig festzusetzen.

- (4) Die Höhe des Elternbeitrages pro Platz/pro Monat in Euro ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahre

Jahreseinkommen brutto	1 Kind pro Familie		2 Kinder pro Familie		3 Kinder und mehr pro Familie	
	Halbtags	Ganztags	Halbtags	Ganztags	Halbtags	Ganztags
bis 23.000,00 €	64,00 €	86,00 €	55,00 €	73,00 €	45,00 €	60,00 €
bis 30.000,00 €	84,00 €	112,00 €	71,00 €	95,00 €	58,00 €	78,00 €
bis 37.000,00 €	104,00 €	139,00 €	88,00 €	118,00 €	73,00 €	97,00 €
bis 44.000,00 €	124,00 €	165,00 €	105,00 €	140,00 €	86,00 €	115,00 €
bis 51.000,00 €	143,00 €	191,00 €	121,00 €	162,00 €	100,00 €	134,00 €
ab 51.001,00 €	163,00 €	217,00 €	138,00 €	184,00 €	114,00 €	152,00 €

Elternbeiträge für Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt

Jahreseinkommen brutto	1 Kind pro Familie		2 Kinder pro Familie		3 Kinder und mehr pro Familie	
	Halbtags	Ganztags	Halbtags	Ganztags	Halbtags	Ganztags
bis 23.000,00 €	58,00 €	77,00 €	49,00 €	65,00 €	40,00 €	54,00 €
bis 30.000,00 €	75,00 €	100,00 €	64,00 €	85,00 €	52,00 €	70,00 €
bis 37.000,00 €	92,00 €	123,00 €	78,00 €	105,00 €	65,00 €	86,00 €
bis 44.000,00 €	110,00 €	147,00 €	94,00 €	125,00 €	77,00 €	103,00 €
bis 51.000,00 €	127,00 €	170,00 €	108,00 €	144,00 €	89,00 €	119,00 €
ab 51.001,00 € und mehr	145,00 €	193,00 €	123,00 €	164,00 €	101,00 €	135,00 €

Der Tagessatz für ein Gastkind bemisst wie folgt:

für Kinder unter 2 Jahre: 11,00 €
für Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt: 9,00 €

§ 7

Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag beim Jugendamt des Landkreises Gotha ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Erziehungsberechtigten bleiben trotz der möglichen Übernahme weiterhin Gebührenschuldner.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 8

Verpflegung in der Einrichtung

Kinder können an der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung teilnehmen. Die Teilnahme an der Verpflegung ist mit dem Träger der Kindereinrichtung privatrechtlich zu regeln. In Kinderkrippen wird eine Vollverpflegung, bestehend aus Frühstück, Mittag und Vesper, einschließlich Getränke, gewährleistet. In Kindergärten wird eine Mittagversorgung sowie die Bereitstellung von Getränken gewährleistet. Soweit aus

gesundheitlichen oder anderen besonderen Gründen an der Verpflegung in der Kindereinrichtung nicht teilgenommen wird, obliegt es den Erziehungsberechtigten in Absprache mit der Kindertageseinrichtung die Verpflegung der Kinder während der Betreuungszeit sicher zu stellen.

Die Höhe der Verpflegungsentgelte in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadtverwaltung Gotha wird durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Gotha festgesetzt.

§ 9

Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Der Träger erlässt bei der Aufnahme, ansonsten jährlich, einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht, soweit kein anderer Zeitraum für die Gebührensatzung angezeigt ist.
- (2) Die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie ist bei der Antragstellung bzw. bei Aufforderung durch den Träger durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, z.B. Bescheid der Familienkasse, Gehaltsnachweise, aktuelle Kontoauszüge, aktuelle ALG II Bescheide.

§ 10

Auskunftspflicht der Gebührenschuldner und Datenschutz

- (1) Vermindert sich die Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ändert sich die Gebühr auf Grund des Kindergeldanspruches ab dem Monat, ab dem sich der Kindergeldanspruch vermindert. Der/die GebührenschuldnerInnen hat/haben sofort und unaufgefordert die Änderung des Kindergeldanspruches schriftlich dem Träger mitzuteilen.
Erhöht sich der Kindergeldanspruch einer Familie, wird ab dem Monat, in dem der/die GebührenschuldnerInnen die Erhöhung des Kindergeldanspruches nachweist, die Kita-Gebühr gemäß § 6 vermindert.

- (2) Für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name, Geburtsdatum, Arbeitsstelle, Telefonnummer und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, die Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.

b) Benutzungsgebühr: Kindergeldnachweis, Einkommensnachweise

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGBVIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch den Antragsteller und die vollständige Begleichung der Gebühren.

- (3) Durch Bekanntmachung dieser Satzung werden die Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 3 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 11
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.03.2013 in Kraft (Ausfertigungsdatum: 16.01.2013, Fundstelle: RHK 01/13).

Gleichzeitig trat die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 05.03.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.07.2008, außer Kraft.

Bisherige Änderungen:

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	a) Datum b) in Kraft ab	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur 1. Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung	a) 25.09.13 b) 01.11.13	RHK 10/130	§ 6 Abs. 2 Satz 3 § 6 Abs. 3 Satz 3 § 8 § 8	geändert eingefügt Überschrift geändert letzter Satz angefügt